

42. Unter welchen Voraussetzungen können Käufer von Zubehör und Früchten eines mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Landgutes im Falle absichtlicher Verschleudernug des Inventars für den Ausfall einer Hypothek ersatzpflichtig gemacht werden?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 27. Juni 1898 i. S. B. u. Gen. (Befl.) w. M. (Rl.). Rep. VI. 147/98.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger war in der gegen den Gutbesitzer v. J. durchgeführten Zwangsversteigerung des Rittergutes S. mit einer Hypothek von 6000 *M* ganz und mit einer Hypothek von 20600 *M* zum

Betrage von 13377,⁷¹ *M* ausgefallen. Er setzte diesen Ausfall auf Rechnung der Ende Dezembers 1894 und Anfang Januars 1895 von v. F. im Zusammenwirken mit einer Anzahl von Käufern vorgenommenen Verschleuderung lebenden und toten Gutsinventares. Die gegen 14 Käufer auf den Ersatz eines Schadens von 4000 *M* erhobene Klage wurde jedoch durch Urteil des Landgerichtes abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurden aber die in der Klage unter Ziff. 1—6 und unter Ziff. 8—14 genannten Beklagten als Solidarschuldner zur Bezahlung von 4000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom 17. September 1895 an, sowie zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt.

Die Revision dieser Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt fest, daß v. F., in Vermögensverfall geraten und von der Zwangsvollstreckung bedroht, ein sog. kaltes Abbrennen unternommen, und daß die Beklagten durch den Kauf und die Fortschaffung der ausgedienten Zubehörfstücke und Früchte bewußterweise zu demselben mitgewirkt haben. Es nimmt also an, daß v. F., sich bewußt, seine Realgläubiger nicht befriedigen zu können, von der Absicht geleitet war, zum Nachteil der Hypothekengläubiger aus dem Ausverkauf der Gutsbestände durch Verwendung des Erlöses für sich Vorteil zu ziehen, und daß die Käufer von der Lage und der Absicht des v. F. unterrichtet waren.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Thatbestand des § 288 St.G.B. erschöpft sei, erachtet aber diese mit einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht mehr vereinbaren Veräußerungen als unberechtigte Eingriffe in das Recht des Hypothekengläubigers, die dem mit der Sachlage vertrauten Erwerber ebenso zur Last fielen, wie dem Veräußerer. . . . Der Schade bestehe in dem durch die Wertminderung des Grundstückes bewirkten Ausfall. Abgesehen von der zutreffenden Vermutung des § 25 A.L.R. I. 6 habe sich gemäß § 260 C.P.D. die Überzeugung des Gerichtes begründet, daß durch die Verbringung der Inventarstücke der Verkaufswert des Gutes sich um mindestens 4000 *M* gemindert habe, und der Ausfall des Klägers mindestens um diese Summe größer geworden sei. Die bewußte Mitwirkung der Beklagten begründe gemäß § 29 A.L.R. I. 6 deren Solidarhaftung.

Die Revision rügt, der Vorberrichter nehme mit Unrecht die Solidarverbindlichkeit der Revisionskläger, sowie die Haftung derselben über den Wert der von den einzelnen angekauften Inventariestücke hinaus an. . . .

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Der § 288 St.G.B. bildet nach den Motiven eine Ergänzung der Bankrottvorschriften, insofern diese gegen die Vereitelung der Generalexecution (des Konkurses), der § 288 gegen die Vereitelung der Spezialexecution gerichtet sind.

Vgl. Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 4. Aufl. S. 658; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 242.

Daraus ergibt sich das Erfordernis der Richtung der Vereitelungsabsicht gegen einen bestimmten Gläubiger, und zwar einen solchen, von seiten dessen dem Schuldner Zwangsvollstreckung droht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 37, Bd. 9 S. 164.

Wird auch nicht für notwendig erachtet, daß der Gläubiger bereits gerichtliche Schritte zur Durchführung seiner Forderung gethan hat, so müssen doch besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme des Vorhandenseins der Absicht, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, auf seiten des Gläubigers rechtfertigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 257, 258.

Nach diesen Richtungen erschöpfen die Feststellungen des Berufungsgerichtes den Thatbestand des § 288 St.G.B. allerdings nicht, wenn gleich die festgestellte Thatsache, daß schon am 10. Januar 1895 auf Antrag der Westpreussischen Landschaft . . . die Einleitung der Zwangsverwaltung stattgefunden, die Annahme nahe legt, daß zur Zeit des Ausverkaufes der Westpreussischen Landschaft gegenüber die in § 288 St.G.B. vorausgesetzte Sachlage in jeder Richtung gegeben gewesen.

Gemäß § 30 des preussischen Gesetzes über den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 haften dem Hypothekengläubiger auch die auf dem Grundstücke noch vorhandenen abgetrennten, dem Eigentümer gehörigen Früchte und das bewegliche, dem Eigentümer gehörige Zubehör, so lange, bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist. Die abgetrennten Früchte scheiden somit durch Wegschaffung oder Veräußerung,

die abgeordneten Früchte, die nach § 49 flg. A.L.R. I. 2 Zubehör eines Landgutes sind, sowie die beweglichen Zubehörstücke durch Verkauf und räumliche Trennung aus der Pfandhaftung aus, wenn der Hypothekengläubiger nicht vorher eine Beschlagnahme erzielt hat.

Vgl. Achilles-Strecker, Die Preussischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht 4. Aufl. S. 184 und 185 Nr. 4, S. 187 Nr. 7 l. b.

Endlich unterliegen gemäß § 206 des preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, solange sie nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen sind, der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Die Ausschcidbarkeit dieser Pfandgegenstände aus dem Pfandverbände schließt aber nicht aus, daß durch die Herbeiführung der Ausscheidung ein Unrecht gegen den Pfandgläubiger begangen werden kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 288 St.G.B. erschöpft sind.

Schon im römischen Rechte wird die arglistige Erschwerung der Ausübung des Pfandrechtes durch den Schuldner als ein Unrecht anerkannt. Obwohl dem Verpfänder die freie Veräußerung der durch sie nicht aus dem Pfandverbände tretenden Pfandsache zusteht,

l. 6 pr. Dig. de pign. act. 13, 7. l. 36 Dig. de nox. act. 9, 4, so wird ein *furtum possessionis* doch angenommen, wenn der Schuldner eine speziell verhypothekierte Mobilie, die in seinem Besitze verblieben, arglistigerweise in eigennütziger Absicht so veräußert, daß dem Gläubiger die Ausübung seines Rechtes erschwert wird.

l. 19 § 6. l. 61 § 8. l. 66 pr. Dig. de furt. 47, 2. l. 6 Cod. de usuc. pro. emt. 7, 26; vgl. Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts Bd. 2 S. 6 flg.

Auch die Bestimmung des § 24 A.L.R. I. 20, daß der Eigentümer der verpfändeten Sache darüber soweit frei verfügen könne, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig sei, läßt erkennen, daß das Landrecht es für eine Pflicht des Pfandschuldners hält, keine das Pfandrecht schädigenden Verfügungen über die Pfandsache zu treffen.

Die von der Hypothek und der Grundschuld gemäß § 30 des

Gesetzes über den Eigentumserwerb außer dem Grundstücke ergriffenen Objekte und Ansprüche bilden aber nach der Anschauung des Verlehres mit dem Immobile einen besonderen, einheitlich gedachten Vermögenskomplex, aus dem zwar, wie bei einer universitas rerum, einzelne Vermögensstücke heraustreten können, auf dessen Erhaltung in seinem wirtschaftlichen Bestande aber der Realgläubiger einen Anspruch hat.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 1 S. 839; Meyländer in Gruchot's Beiträgen Bd. 19 S. 668.

Das Recht auf Erhaltung eines die Sicherung des Gläubigers verbürgenden wirtschaftlichen Bestandes hat seine besondere Anerkennung in der gemäß § 50 des Gesetzes über den Eigentumserwerb dem Gläubiger eingeräumten Befugnis gefunden, wegen erheblicher, die Sicherheit gefährdender Verschlechterungen des Grundstückes bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen. Kommt aber auch das Pfandrecht an den Bestandteilen des eine wirtschaftliche Einheit bildenden Vermögenskomplexes erst durch Ausübung der Befugnisse des § 50 des erwähnten Gesetzes oder durch Beschlagnahme zur vollen Geltung, so ist es doch auch vor der Ergreifung dieser Maßregeln nicht inhaltlos. Solange ein solcher Vermögenskomplex, wie z. B. ein Landgut, im wirtschaftlichen Betriebe erhalten wird, treten an Stelle der durch Veräußerung und Trennung auscheidenden Pfandgegenstände die im Betriebe neu erworbenen — an Stelle des zum Markte gebrachten Viehes anderweitig gekauftes oder der Nachwuchs, an Stelle des verkauften Getreides die künftige Ernte —, sodaß der Gläubiger jederzeit auf einen annähernd gleichen Bestand als Unterlage seiner Sicherung rechnen darf.

Die Zerstörung eines solchen, die Bewirtschaftung eines Landgutes als eines rentierenden Betriebsganzen sichernden Bestandes schließt aber eine teilweise Zerstörung des Pfandes, eine Minderung der Sicherheit des Hypotheken- und Grundschuldgläubigers in sich. Sie ist also ein Eingriff in die Rechte des Realgläubigers, eine Verletzung des Pfandrechtes desselben. Der Eingriff ist unberechtigt, weil er nicht mehr durch die Bedürfnisse eines wirtschaftlichen Betriebes begründet und gerechtfertigt erscheint. Das im Volksmunde durch Gleichstellung mit der Brandstiftung gebrandmarkte „kalte Abbrennen“ er-

scheint somit als eine unerlaubte, rechtswidrige zum Nachtheile der Hypothetengläubiger unternommene Handlung. Sie mindert den Wert des Pfandobjektes und hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes in diesem Falle in Folge der Unzulänglichkeit des Hypothekenobjektes den Ausfall der Forderungen des Klägers verursacht.

„Wer jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben“ (§ 8 A.L.R. I. 6) und muß gemäß § 10 a. a. O., wenn er den Anderen aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, demselben vollständige Genugthuung leisten. „Schade“ heißt aber gemäß § 1 A.L.R. I. 6 jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens. Der Schadensersatzanspruch gegen die Veranstalter des „kalten Abbrennens“ erscheint daher an sich begründet.

Vgl. auch Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 3 S. 608; Jakubežky, Bemerkungen zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 279; Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes Bd. 9 S. 20 und Bd. 10 S. 408.

Das Berufungsgericht stellt die Mitwirkung der Beklagten zu dem „kalten Abbrennen“ nach der Art der Teilnahme an der Verschleuderung, sowie nach dem Bewußtsein der Beklagten von der Absicht des v. J. fest. Die gesetzliche Folge der Mitwirkung zur Schadenszufügung ist demnach gemäß § 29 A.L.R. I. 6 die Solidarhaftung. Sie besteht gerade darin, daß wegen des von einem gemeinsamen Willen getragenen, auf ein Ziel gerichteten Thuns dem Beschädigten gegenüber gegen jeden Einzelnen die Gesamtwirkung, und nicht der Bruchteil der Beteiligung des Einzelnen in Betracht kommt. Die Voraussetzungen der Solidarhaftung im Sinne des § 29 A.L.R. I. 6 sind daher ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Vgl. auch Striethorst, Archiv Bd. 88 S. 229.

Insbefondere ist auch mit der Verfolgung des eigenen Vorteiles das Bewußtsein, Andere zu schädigen, und der Wille, trotzdem die Handlung zu begehen, völlig vereinbar.“ . . .